

Bebauungsplan Begründung „Poggenbrock – 1. Erweiterung“ - Entwurf -

Stadt Sassenberg



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	
1.1	Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren	3	Inhaltsverzeichnis
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3	
1.3	Derzeitige Situation und Änderungsziel	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkte	4	
3	Sonstige Belange	5	
3.1	Belange der Umwelt und des Freiraumes	5	
3.2	Festsetzungen zur Grüngestaltung	5	
3.3	Eingriffsregelung	6	
3.4	NATURA 2000 / Artenschutz	6	
3.5	Erschließung	7	
3.6	Ver- und Entsorgung / Altlasten	7	
3.7	Immissionsschutz	7	
3.8	Weitere Regelungen	7	
4	Verfahrensvermerk	7	

Anhang

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- Artenschutzprüfung mit Liste der planungsrelevanten Arten und Protokoll einer Artenschutzprüfung sowie Art-für-Art Betrachtung

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Poggenbrook – 1. Erweiterung“ gemäß § 13 BauGB vereinfacht zu ändern (1. Änderung), um ein bestehendes Wohnbaugrundstück zu Lasten der hier angrenzenden öffentlichen Grünfläche zu erweitern und im Zusammenhang damit die hier angrenzend festgesetzte Retentionsfläche aufzuheben.

Die gem. § 13 BauGB genannten Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung, nämlich:

- die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- die Nichtbegründung von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietes NATURA 2000

liegen für die im Folgenden erläuterte Änderung vor.

Gem. § 13 (1) BauGB sind die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Gem. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB nicht erforderlich.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet Bebauungsplan „Poggenbrook – 1. Erweiterung“ liegt im nördlichen Stadtgebiet von Sassenberg und grenzt im Westen an die Umgehungsstraße B 475. Der Bereich der vorliegenden Änderungspunkte betrifft den südlichen Teil der Parzelle 772 und die mit einem Wohnhaus bebaute Parzelle 813 der Flur 8, Gemarkung Sassenberg im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes.

Die Parzelle 772 ist im Eigentum der Stadt Sassenberg.

1.3 Derzeitige Situation und Änderungsziel

Der seit 1988 rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt im südlichen Teil der „öffentlichen Grünfläche“ (Parzelle 772) eine Retentionsfläche fest, die auf Grund des 2012 südlich angelegten Regenrückhaltebeckens nicht mehr benötigt wird. Die Retentionsfläche ist in Zusammenhang mit der Anlage des Rückhaltebeckens bereits eingeebnet worden. Zudem besteht über die Grünfläche eine Überfahrt zum Rückhaltebecken. Diese veränderte Nutzung soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Gleichzeitig besteht der Wunsch des östlich angrenzenden Grund-

stückeigentümers, sein Grundstück, Parzelle 813 zu Lasten der Grünfläche geringfügig zu vergrößern und die überbaubare Fläche nach Westen um 5,0 m (rund 200 qm) zu erweitern.

Die bisherige Eingrünung zwischen Wohnnutzung und Öffentlicher Grünfläche wird damit aufgehoben bzw. an den südwestlichen Rand gelegt.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Der laut Regionalplan des Regierungsbezirks Münster – Teilbereich Münsterland im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) liegende Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg entsprechend dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan als „Grünfläche“ dargestellt.

Die Änderung wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aufgrund der zulässigen Parzellenunschärfe ist der betroffene Grundstücksbereich als „Wohnbaufläche“ erfasst.

2 Änderungspunkte

Um dem konkreten Anlass zur Erweiterung des genannten Gartengrundstückes Rechnung zu tragen, werden die folgenden Änderungspunkte erforderlich. Die Ziffern sind entsprechend im Bebauungsplan eingetragen.

Änderungspunkt 1

- *Änderung von „Öffentliche Grünfläche“ in „Allgemeines Wohngebiet“ mit Erweiterung der überbaubaren Fläche*

Das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das betroffene Wohnbaugrundstück Parzelle 813 festgesetzte Maß der baulichen Nutzung

- max. I-geschossig (Einzel und Doppelhäuser zulässig)
- Grundflächenzahl GRZ 0,4
- Dachneigung 40° - 45°
- Firsthöhe max. 9,5 m

gilt für die Grundstückserweiterung nach Südwesten um ca. 200 qm.

Die überbaubare Fläche wird um 5,0 m nach Westen erweitert.

Änderungspunkt 2

- *Aufhebung der festgesetzten „Retentionsfläche“*

Die Retentionsfläche ist nicht mehr erforderlich, nachdem südlich angrenzend ein Regenrückhaltebecken errichtet wurde. Somit wird der Bereich aufgehoben.

Änderungspunkt 3

- *Verschiebung der „Fläche zur Anpflanzung“ in südwestliche Richtung*

Mit der Erweiterung der privaten Grundstücksfläche wird die „Fläche zur Anpflanzung“, die derzeit die „öffentliche Grünfläche“ vom „Allgemeinen Wohngebiet“ abgrenzt, nach Südwesten verschoben, in ihrem Umfang jedoch um rund 200 qm erweitert.

Da Pflege- und Wartungsarbeiten des südlich angrenzenden Rückhaltebeckens von der im Plangebiet gelegenen, „öffentlichen Grünfläche“ aus erfolgen sollen, wird innerhalb der Anpflanzfläche eine Zufahrt von bis zu 5 m Breite frei gehalten.

Änderungspunkt 4

- *Aufhebung des hinweislich im Bebauungsplan aufgeführten Fußweges*

Der hinweislich im Bebauungsplan in der „öffentlichen Grünfläche / Fläche zur Anpflanzung“ eingetragene Fußweg ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden. Zudem besteht zwischen nach Anlage des Rückhaltebeckens ein Schutzzaun, durch den eine entsprechende Wegenutzung nicht mehr möglich ist.

Änderungspunkt 5

- *Aufnahme eines artenschutzrechtlichen Hinweises*

Entsprechend der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Anhang) wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die mit der Änderung planungsrechtlich zulässigen Gehölzrodung / der Gehölzschnitt nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.) zulässig ist, um zu vermeiden, dass potenzielle Brutplätze von planungsrelevanten Arten während der Brutzeit gerodet werden.

3 Sonstige Belange

Zu den sonstigen Belangen, die von den Änderungspunkten berührt sein könnten, werden die folgenden Ausführungen gemacht:

3.1 Belange der Umwelt und des Freiraumes

3.1.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Mit der 1. vereinfachten Änderung erfolgt eine Neuordnung der Grünfestsetzungen aufgrund aktueller Umstrukturierungen im Änderungsbereich (Anlage Rückhaltebecken südlich des Bebauungsplanes, Erweiterung des Wohngebietes um 5 m in westliche Richtung).

Die derzeit zwischen Grünfläche und Wohnen festgesetzte Anpflanzung wird aufgehoben, da entlang der neuen Wohngebietsbaugrenze

eine Kanalleitung zum südlich gelegenen Rückhaltebecken verläuft. Die Eingrünung erfolgt künftig teilweise mit der Pflanzbindung des südlichen Siedlungsrandes, so dass auch weiterhin eine überwiegende Eingrünung des Wohngebietes sichergestellt ist.

3.1.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung erfolgt eine Umstrukturierung der Grünstrukturen im westlichen Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes.

Da u.a. die überplante Anpflanzfläche (rund 200 qm) durch die künftige Anpflanzfläche (450 qm) ersetzt wird, wird insgesamt durch die Bebauungsplanänderung kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen wäre (vgl. Anhang: Eingriffs- und Ausgleichsbilanz).

3.1.3 NATURA 2000 / Artenschutz

- **Natura 2000**

Das nächstgelegene Schutzgebiet des europäischen Schutzregimes NATURA 2000 ist das Schutzgebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301), das sich rund 1.200 m östlich des Plangebietes befindet, liegt aufgrund der Entfernung, der Lage jenseits der Innenstadt und der Art der Planung außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens.

- **Artenschutz**

Im Zuge von Planungsvorhaben ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist in einer „artenschutzrechtlichen Prüfung“ festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist im Anhang aufgeführt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Biotopstrukturen potenziell für Nachtigall als Bruthabitat (nicht essenziell) und für Fledermäuse potenziell als Jagdhabitat fungieren kann.

Da mit der Planung keine essenziellen Strukturen überplant werden, die Jagdfunktion auch weiterhin ausgeübt werden kann, ist lediglich sicherzustellen, dass gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet werden.

Daher ist die Rodung / Fällung der Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.) zulässig.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

3.2 Erschließung

Der Bereich, in dem die genannten Änderungspunkte liegen, wird durch die Von-Horsteloh-Straße mit ergänzendem Stichweg zur städtischen Grünflächen-Parzelle erschlossen. Es ergeben sich keine Änderungen.

Auf den Wegfall der südlich am Rande des Plangebietes vorgesehenen Fußwegeverbindung wurde hingewiesen.

3.3 Ver- und Entsorgung / Altlasten

Die Ver- und Entsorgung im Bereich der Änderungspunkte ist durch die zuständigen Versorgungsträger gesichert.

Der Änderungsbereich ist nicht als Altlastenstandort gekennzeichnet.

3.4 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Änderung nicht betroffen.

3.5 Weitere Regelungen

Es gelten weiterhin die Textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie Gestaltungsfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, soweit sie für die Änderungspunkte relevant sind.

4 Verfahrensvermerk

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Zur Diskussion im Rahmen der Abwägung im Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB stehen nur die unter Pkt. 3 der Begründung aufgeführten Änderungspunkte.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im Februar 2013

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner DASL
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

• Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Kreises Warendorf* angewandt.

Bei der Berechnung wird jedem Biotop ein Wert zugeordnet, der mit der betroffenen Flächengröße des Biotopes multipliziert wird. Die Summe aller ermittelten Biotopwertpunkte ergibt den Biotopwert der Fläche.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tabelle 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tabelle 2) durchgeführt.

Die Biotopwertdifferenz (Tabelle 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes möglich ist.

* Kreis Warendorf: Bewertungsrahmen für bestehende und geplante Flächennutzungen (Biotope), Warendorf 2008.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes

		Bewertungsparameter		
Kürzel gem. LÖBF	Beschreibung	Fläche (qm)	Wert- faktor	Einzel- flächenwert
Grünfläche				
	Retentionsfläche mit Gehölzen	750,00	0,30	225,00
	Anpflanzfläche*	200,00	1,00	200,00
Summe Bestand G1		950,00		425,00

* Aufwertung der Anpflanzung (Siedlungsgehölz) aufgrund der langjährigen Entwicklung (> 25 Jahre)

Tab.2: Bewertung des Plangebietes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes

		Bewertungsparameter		
Festsetzung	Biotoptyp	Fläche (qm)	Wert-faktor	Einzel-flächenwert
Allgemeines Wohngebiet		200,00		
	Versiegelte Fläche (60%)	120,00	0,00	0,00
	Garten	80,00	0,30	24,00
Grünfläche		750,00		
	Anpflanzung	450,00	0,70	315,00
	Grünfläche (Rasenfläche, Spielplatz)	300,00	0,30	90,00
Summe Planung G2		950,00		429,00

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz:	Planung (G2) - Bestand (G1)	429,00	-425,00	=	4,00
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		0,00 Biotopwertpunkten.			

Mit der Verschiebung der Nutzungen entsteht kein Biotopwertdefizit.

- **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Im Zuge von Planungsvorhaben ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist in einer „artenschutzrechtlichen Prüfung“ festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Während im Rahmen der Eingriffsregelung der planungsrechtliche Zustand als Ausgangszustand anzusetzen ist, ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der tatsächliche Zustand vor Ort zu analysieren.

Von den Änderungspunkten sind das Wohngebiet, eine westliche einrahmende lückige Gehölzstruktur (Hainbuchen, Birken, Ahorn BHD <30 cm) und die Grünfläche der ehemaligen Retentionsfläche betroffen. Die Retentionsfläche ist eingeebnet und die das Becken einrahmenden Gehölze sind teilweise gerodet. Eine Zuwegung zum südlich angrenzenden Rückhaltebecken ist in der Örtlichkeit vorhanden.

Mit den Änderungspunkten erfolgt daher im Wesentlichen die planungsrechtliche Anpassung der Gegebenheiten vor Ort.

Durch den Änderungspunkt 3 wird die vorhandene Eingrünung zwischen Wohngebiet und Öffentlicher Grünfläche aufgehoben (aufgrund einer unterliegenden Kanaltrasse) – die damit noch verbundenen Rodungsarbeiten betreffen die beschriebene lückige Gehölzstruktur auf einer Länge von etwa 20 m.

Aufgrund der Lage und Ausprägung des Gehölzstreifens als Siedlungsgehölz ist mit einem Vorkommen von Gebüschbrütern zu rechnen. Laut Fachinformationssystem (FIS) des LANUV gehören Neuntöter und Nachtigall zu den in Sassenberg (Blattgebiet 4014) gebüschbrütenden planungsrelevanten Arten.

Da Neuntöter jedoch in halboffenen, durch dornige Sträucher strukturierten Landschaften vorkommen, ist ein Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich.

Die Grünstrukturen könnten zudem für verschiedene Fledermausarten von Bedeutung sein. So bieten die Gehölz- und Grünstrukturen eine interessante Leitstruktur als Jagdhabitat. Brutbäume kommen aufgrund des geringen Stammdurchmessers nicht vor.

Auch für die nachfolgenden Arten kann eine essenzielle Habitatfunktion im Plangebiet ausgeschlossen werden:

- Baumhöhlenbrütende / baumhöhlenbewohnende Arten oder flächige Altholzbestände bewohnende Arten (z.B. Waldohreule,

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Steinkauz, Spechte, Pirol) können aufgrund des geringen Stammumfangs der Bäume ausgeschlossen werden.

- Arten der offenen Landschaften oder Brachflächen sind entsprechend der beschriebenen Biotopstrukturen nicht im Plangebiet zu erwarten – sind aber im Bereich der südlich gelegenen weitläufigen Auenflächen um die Hessel nicht ausgeschlossen und können somit auch als Nahrungsgast im Plangebiet in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden (Feldschwirl, Eisvogel, Rauchschwalbe). Eine essenzielle Habitatfunktion ist damit jedoch ausgeschlossen.
- Greifvögel (Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke, Turmfalke, Mäusebussard, Sperber) sind entlang der Auenbereiche der Hessel nicht ausgeschlossen und können so auch im Bereich des Plangebietes als überfliegende oder vereinzelt vorkommende Nahrungsgäste nicht ausgeschlossen werden.
- Amphibien oder Reptilien sind aufgrund fehlender besonnener Stillgewässer aktuelle nicht zu erwarten.

Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Grünstrukturen im Plangebiet eine potenzielle Habitatfunktion für die Nachtigall übernehmen bzw. als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren.

Da die Grünstrukturen insbesondere im südlichen Bereich erhalten bleiben und so weiterhin ein potenzielles Bruthabitat für die Nachtigall bieten, werden diesbezüglich entsprechend keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet. Jedoch sollte zur Vermeidung des § 44 (1) Nr. 1 die Rodung der Hecke außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen.

Hinsichtlich der Jagdhabitate ist durch die Rücknahme der Hecke zwischen dem Privatgrundstück (mit Garten) und der westlichen Grünfläche kein artenschutzrechtliches Verbot vorbereitet, da die Grünfläche erhalten bleibt und somit keine erheblichen Hindernisse in die potenzielle Flugbahn gelegt werden.

– Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4014
(Sassenberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	X
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	X	X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	X	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	XX	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G	XX	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-		X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	X	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U	XX	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G	XX	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S	X	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	X	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U		X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	X	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-	XX	(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
Amphibien					
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	XX	(X)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G	X	(X)
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	X	X

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP "Poggenbrook – 1. Erweiterung"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Sassenberg
Antragstellung (Datum):	12.02.2013
Der seit 1988 rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt im südlichen Teil der „öffentlichen Grünfläche“ (Parzelle 772) eine Retentionsfläche fest, die auf Grund des 2012 südlich angelegten Regenrückhaltebeckens nicht mehr benötigt wird. Die Retentionsfläche ist in Zusammenhang mit der Anlage des Rückhaltebeckens bereits eingeebnet worden. Zudem besteht über die Grünfläche eine Überfahrt zum Rückhaltebecken. Diese veränderte Nutzung soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Gleichzeitig soll ein Grundstück, Parzelle 813 zu Lasten der Grünfläche vergrößert und die überbaubare Fläche nach Westen um 5,0 m erweitert werden. Mit der Planung wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, eine 5 m breite und etwa 20 m lange lückige Gehölzstruktur (Hainbuchen, Birken, Ahorn BHD <30 cm) zu entfernen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4014 Sassenberg

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Potenzielle Betroffenheit von einem kleinen Bereich ohne essenzielle Bruthabitatfunktion durch Überplanung einer lückigen Baumhecke (5 x 20 m) für Nachtigall.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da keine essenziellen Strukturen überplant werden, werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 und 3 vorbereitet. Unter Berücksichtigung, dass die Gehölze nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit (also nicht zwischen dem 01.03. - 30.09.) gefällt / gerodet werden, werden mit der Planung auch keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vorbereitet.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).